

## Nichtamtliche Lesefassung

(Veröffentlichung der amtlichen Fassung im MBl. LSA 5/ 2024 vom 05. Februar 2024)

-

707

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Verwirklichung der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ der Europäischen Kommission (NEB-Richtlinie)**

**Erl. der StK vom 25. Januar 2024 – SSW 34333**

#### **Fundstelle:**

MBI. LSA S. 94

#### **1. Zweck und Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1), sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1, L 421 vom 26.11.2021, S. 74),
- c) der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Neues Europäisches Bauhaus: attraktiv – nachhaltig – gemeinsam vom 15. September 2021 (COM (2021) 573 final),

- d) des EFRE/JTF-Programms 2021-2027 Sachsen-Anhalt,
- e) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und den Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) für die Förderperiode 2021 bis 2027,
- f) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- g) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023),
- h) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 22. Mai 2023, MBl. LSA S. 198, in der jeweils geltenden Fassung), einschließlich der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA, S. 281, zuletzt geändert durch RdErl. vom 22. Mai 2023, MBl. LSA, S. 198 in der jeweils geltenden Fassung) und
- i) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBl. LSA S. 510 in der jeweils geltenden Fassung)

Zuwendungen für Vorhaben zur Verwirklichung der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ (NEB) der Europäischen Kommission.

1.2 Die Zuwendungen verfolgen das Ziel, die Menschen des Mitteldeutschen Reviers nach § 2 Nr. 3 Buchst. b des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs der Europäischen Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis zum Jahr 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen.

Dabei wird ebenfalls das Ziel verfolgt, die Attraktivität des Reviers unter Beteiligung der Bevölkerung zu steigern. Zuwendungen im Rahmen der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ tragen aufgrund neuer Herangehensweisen und Lösungen in den Bereichen Bauen, Leben und Arbeiten dazu bei, eine nachhaltige, funktionale, erschwingliche und ästhetische Zukunft mit und für die Menschen im Revier zu gestalten. Die Erkenntnisse der modellhaften Vorhaben lassen sich auf andere Umstände und Orte übertragen. Die Vorhaben schlagen dabei eine Brücke zwischen Wissenschaft, Technologie, Kunst und Kultur, um den komplexen Herausforderungen in der Revierkulisse auch im kulturellen Entwicklungsprozess zu begegnen.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Die Förderung erfolgt beihilfekonform unter Anwendung der **Anlage**.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Im Fördergegenstand „angewandte NEB-Projekte“ werden investive und nicht-investive sowie gemeinwohlorientierte Vorhaben, die konzeptionell, wissenstransfer- und teilnahmeorientiert ausgestaltet sind und so weit wie möglich lokale Lösungen für globale Herausforderungen bieten, gefördert. Der Fördergegenstand unterteilt sich in die zwei folgenden Bereiche:

- a) Technologie und New Materials und Kompetenz im nachhaltigen Bauen
  - aa) Vorhaben zur Weiterentwicklung und ersten Anwendung neuer Baustoffe sowie zum Recycling bestehender Bausubstanz und Förderung von deren Aufnahme in eine Baustoffdatenbank,
  - bb) Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen im Baubereich (auf Materialebene),

- b) Wissen
  - aa) Förderung von Projekten, in denen Kommunen und deren Bewohner mithilfe fachübergreifender Netzwerke befähigt werden, für eigene Vorhaben in den Bereichen Städtebau und Quartiersentwicklung die NEB-Prinzipien (Nachhaltigkeit, Ästhetik, Inklusion) anzuwenden, Beteiligungsformate umzusetzen und so mittels Mitgestaltung („Co-Creation“) innovative Lösungen zu entwickeln,
  - bb) Förderung der Mitgestaltung durch die Zivilgesellschaft mittels der Umsetzung von disziplin- und generationsübergreifenden Beteiligungsformaten,
  - cc) Förderung von Projekten zur anwendungsorientierten Heranführung von Kindern und Jugendlichen an nachhaltige Berufsbilder für einen gelingenden Transformationsprozess.

Dabei sind auch Projekte inbegriffen, die gemäß den Anforderungen des Neuen Europäischen Bauhauses Anlässe und Orte der Begegnung schaffen, um künftige Lebensweisen zu entwickeln und auszugestalten sowie von Projekten zur Wahrung des industriekulturellen Erbes und der Übertragung kultureller Werte auf die Zukunft des Bauens, Lebens und Arbeitens.

2.2 Gefördert werden investive und nicht-investive Vorhaben im Rahmen von „NEB-Reallaboren“, die so weit wie möglich lokale Lösungen für globale Herausforderungen bieten. Zum Fördergegenstand gehören:

- a) Errichtung und Ausstattung von Reallaboren im Revier zur Demonstration und Verbreitung der im Zuge des Kohleausstiegs erforderlichen neuen Verfahrensweisen im Bausektor,
- b) Umsetzung prototypischer ästhetischer Bauprojekte („beautiful“) auf innerstädtischen Industriebrachen unter Anwendung neuer, nachhaltiger Materialien und Verfahren („sustainable“) in Verbindung mit Co-Design und Co-Creation-Prozessen („together“),
- c) vorbereitende bauliche Projekte im direkten Zusammenhang mit der Umsetzung der NEB-Reallabore (teilweise Sanierung industrieller und kontaminierter Standorte).

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden, sonstige Gemeindeverbände,

Kreisentwicklungsgesellschaften, kommunale Entwicklungsgesellschaften, Vereine, Verbände und Stiftungen.

3.2 Zuwendungsempfänger ist in der Regel der Eigentümer, zum Beispiel von Immobilien, Grundstücken, Geräten oder sonstigen Zuwendungsgegenständen in Verbindung mit den in den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Fördergegenständen. Nichteigentümer können grundsätzlich gefördert werden, wenn die Nutzungsberechtigung (der in den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Fördergegenstände) bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gegeben ist und die Zustimmung des Eigentümers zum Vorhaben und zum Förderantrag vorgelegt wird.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Vorhaben, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen im in Sachsen-Anhalt befindlichen Teil des Mitteldeutschen Reviers nach § 2 Nr. 3 Buchst. b des Investitionsgesetzes Kohleregionen wirken. Dazu gehören:

- a) Burgenlandkreis,
- b) kreisfreie Stadt Halle (Saale),
- c) Landkreis Mansfeld-Südharz,
- d) Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
- e) Saalekreis.

4.2 Bei Vorhaben mit Investitionen in die Infrastruktur, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, muss die Klimaverträglichkeit gewährleistet sein (vergleiche Artikel 73 Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2021/1060).

4.3 Zuwendungen für produktive Investitionen oder Infrastrukturen kommen nur in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger die finanzielle Tragfähigkeit des Vorhabens sowie der daran anschließenden Folgekosten in Form von finanziellen Mitteln oder Mechanismen plausibel erklärt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten während des Zweckbindungszeitraumes oder des Zeitraums der Dauerhaftigkeit, je nachdem welcher Zeitraum der längere ist, abzudecken. Für kommunale Investitionen gilt Abschnitt 2 Nr. 10.1 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses.

4.4 Anträge für NEB-Reallabore gemäß Nummer 2.2 müssen folgende Fördervoraussetzungen erfüllen, um für die Auswahlentscheidung nach Nummer 4.6 berücksichtigt werden zu können:

- a) aus der Projektskizze geht hervor, dass die globalen Herausforderungen und lokalen Ressourcen im Hinblick auf die drei NEB-Prinzipien (Nachhaltigkeit, Ästhetik, Inklusion) identifiziert und analysiert werden,
- b) das Vorhaben trägt zur Unterstützung von neuem Design, Klimaneutralität oder Lebenszyklusdenken bei,
- c) das Vorhaben muss eine klimaresiliente und energietransformative Perspektive aufweisen (Emissions-, Suffizienz-, Klimaresilienz Aspekte), Umweltauswirkungen müssen beachtet und hierzu entsprechende Zielsetzungen ausgewiesen werden,
- d) die Bedeutung von Bürgerbeteiligung und zivilgesellschaftlichen Engagements auf lokaler Ebene, insbesondere junger Menschen, muss aus der Projektskizze klar hervorgehen.

Anträge für angewandte NEB-Projekte gemäß Nummer 2.1 müssen die Fördervoraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchst. a und d erfüllen, um für die Auswahlentscheidung nach Nummer 4.5 berücksichtigt werden zu können.

4.5 Die Auswahl der förderwürdigen angewandten NEB-Projekte gemäß Nummer 2.1 erfolgt auf der Grundlage der vom Begleitausschuss genehmigten Auswahlkriterien:

- a) fachliche Eignung des Bewerbenden,
- b) Zielstellung des Projektvorhabens,
- c) Methodik des Projektvorhabens,
- d) Potential und Qualität des Projektvorhabens.

4.6 Die Auswahl der förderwürdigen NEB-Reallabore gemäß Nummer 2.2 erfolgt auf der Grundlage der vom Begleitausschuss genehmigten Auswahlkriterien:

- a) Nachhaltigkeit,
- b) Ästhetik,
- c) Inklusion.

4.7 Vorhaben werden im Rahmen von Verbundvorhaben ausgeführt. Eine Beteiligung erfolgt von zwei oder mehr der folgenden juristischen Personen: Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden, sonstige Gemeindeverbände, Kreisentwicklungsgesellschaften, kommunale Entwicklungsgesellschaften, Vereine, Verbände, Stiftungen sowie

staatliche Hochschulen (des Landes Sachsen-Anhalt) und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in deren Eigenschaft als Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung. Jeder Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid entsprechend seinem Anteil am Gesamtvorhaben. Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt erhalten eine entsprechende Zuweisung nach Maßgabe der Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung an Hochschulen, sowie des Neuen Europäischen Bauhauses in Sachsen-Anhalt aus den Mitteln der Europäischen Union in der Förderperiode 2021 – 2027 des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt vom 9. Oktober 2023.

4.8 Die Forschungsergebnisse der geförderten Vorhaben finden eine weite Verbreitung auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen, Konferenzen, gebührenfreie Software sowie Open-Source-Software.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 100 v. H. als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Erstattungsfähige Ausgaben bei angewandten NEB-Projekten gemäß Nummer 2.1 sind

- a) vorhabenbezogene Bruttopersonalausgaben,
- b) vorhabenbezogene Sachausgaben (zum Beispiel Öffentlichkeitsarbeit, Lehr- und Dokumentationsmaterial, Veröffentlichungen),
- c) vorhabenbezogene Geräteinvestitionen (einschließlich vorhabenbezogener Software und Ausstattungsinvestitionen), zum Beispiel
  - aa) Geräte zur Darstellung der „virtuellen Realität“, um sich digital in einem Raum zu bewegen und über die spätere Nutzung (Bau, Grundstück, Anlage) zu diskutieren, Geräte zum innovativen Recycling, 3D-Drucker,
  - bb) Ausstattung, wie (künstlerische) Installationen, die der Veranschaulichung dienen; Möbel, wenn sie einem bestimmten Zweck (Präsentation, Austausch, Beteiligungsformate) dienen; allerdings keine allgemeine Grundausstattung,
  - cc) Software, um zum Beispiel eine interaktive Begehung eines Gebäudes zu ermöglichen; Lizenzen für den Vorhabenzeitraum oder einen längeren Zeitraum sind möglich, sollte keine andere Alternative verfügbar sein,

- d) vorhabenbezogene indirekte Ausgaben (insbesondere Büromaterial, Post- und Kommunikationsausgaben, Mieten sowie Steuern und Versicherungen),
- e) kleine und große Baumaßnahmen mit Vorhabenbezug.

### 5.3 Erstattungsfähige Ausgaben bei NEB-Reallaboren gemäß Nummer 2.2 sind

- a) vorhabenbezogene Bruttopersonalausgaben,
- b) vorhabenbezogene Sachausgaben (zum Beispiel Öffentlichkeitsarbeit, Lehr- und Dokumentationsmaterial, Veröffentlichungen),
- c) vorhabenbezogene Geräteinvestitionen (einschließlich vorhabenbezogener Software und Ausstattungsinvestitionen), zum Beispiel
  - aa) Geräte zur Darstellung der „virtuellen Realität“, um sich digital in einem Raum zu bewegen und über die spätere Nutzung (Bau, Grundstück, Anlage) zu diskutieren, Geräte zum innovativen Recycling, 3D-Drucker,
  - bb) Ausstattung, wie (künstlerische) Installationen, die der Veranschaulichung dienen; Möbel, wenn sie einem bestimmten Zweck (Präsentation, Austausch, Beteiligungsformate) dienen; allerdings keine allgemeine Grundausstattung,
  - cc) Software, um zum Beispiel eine interaktive Begehung eines Gebäudes zu ermöglichen; Lizenzen für den Vorhabenzeitraum oder einen längeren Zeitraum sind möglich, sollte keine andere Alternative verfügbar sein,
- d) vorhabenbezogene indirekte Ausgaben (insbesondere Büromaterial, Post- und Kommunikationsausgaben, Mieten sowie Steuern und Versicherungen),
- e) vorhabenbezogene Baumaßnahmen (einschließlich im Zusammenhang stehende vorbereitende Maßnahmen).

5.4 Begleit- und Folgemaßnahmen (zum Beispiel vorangestellte Gutachten) werden nur gefördert, wenn sie in direktem Zusammenhang mit den unter Nummer 2.2 gelisteten Vorhaben stehen.

5.5 Abweichend von Nummer 5.2 und 5.3 sind für Vorhaben, die inhaltlich schwerpunktmäßig die Umsetzung einer Geräte- oder Bauinvestition umfassen, lediglich Personalkosten und indirekte Kosten zusätzlich zu den Geräte- oder Bauinvestitionen förderfähig.

5.6 Zur Bemessung der Förderhöhe werden die folgenden Abrechnungsarten je Vorhabengruppe genutzt.

5.6.1 Für alle Vorhaben mit Gesamtkosten von nicht mehr als 200 000 Euro werden gemäß Artikel 53 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 die Kosten mit einem Haushaltsplanentwurf bestimmt. In Verbindung mit Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 erfolgt die Förderung in Form eines Pauschalbetrags.

5.6.2 Für Vorhaben mit Gesamtkosten über 200 000 Euro erfolgt folgende Abrechnung:

Die direkten Personalausgaben (Nummer 5.2 Buchst. a und Nummer 5.3 Buchst. a) werden auf der Grundlage von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/1060 und Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses pauschaliert. Die darüber hinaus anfallenden förderfähigen Restausgaben des Vorhabens werden gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. d in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 über eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 40 v. H. der förderfähigen direkten Personalausgaben des bewilligten Projektpersonals gefördert. Zu diesen förderfähigen Restausgaben zählen die restlichen projektbezogenen Ausgaben gemäß Nummer 5.2 Buchst. b bis e und Nummer 5.3 Buchst. b bis e.

Für Vorhaben gemäß Nummer 5.5 werden die förderfähigen Kosten für Geräte- und Bauinvestitionen anhand der tatsächlichen Kosten gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 erstattet. Sofern direkte Personalausgaben entstehen, werden diese auf der Grundlage von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/1060 und Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses pauschaliert. Zusätzlich werden die indirekten Kosten in Höhe von 10 v. H. der pauschalierten direkten Personalkosten gemäß Artikel 54 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 erstattet.

Sofern Personalkosten für teilweise im Vorhaben eingesetzte Personen förderfähig sind, können diese auf der Grundlage von Artikel 55 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 als fester Prozentsatz der Bruttopersonalkosten berechnet werden, der einem festen Prozentsatz der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat entspricht. Die Einführung eines gesonderten Arbeitszeiterfassungssystems ist nicht erforderlich. Der Arbeitgeber stellt für die Beschäftigten ein Dokument aus, in dem dieser feste Prozentsatz angegeben ist.

5.7 Sofern der Begünstigte für seine üblich laufenden Tätigkeiten und Finanzen übliche Kostenrechnungsverfahren (zum Beispiel Stundenverrechnungssätze) im Sinne des Artikels 53 Abs.3 Buchst. a Ziffer iii der Verordnung (EU) 2021/1060 anwendet, können die hiervon betroffenen förderfähigen Ausgaben, abweichend von Nummer 5.6.2, als Kosten je Einheit gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegt werden. Die Festlegung der vorhabenkonkreten Pauschale erfolgt nach Feststellung der fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode. Die übrigen förderfähigen Ausgaben werden gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 erstattet.

5.8 Folgende Ausgaben sind bei beiden Fördergegenständen nicht erstattungsfähig:

- a) Schuldzinsen und Grunderwerb,
- b) nach nationalen Umsatzsteuervorschriften erstattungsfähige Umsatzsteuer,
- c) Ausgaben, deren Entstehung vor der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde liegt,
- d) Ausgaben, die bereits mit anderen Fördermitteln gefördert werden (Ausschluss der Doppelförderung),
- e) kleine Baumaßnahmen im Zusammenhang mit geförderten Geräten, die über den Einbau dieser Geräte hinausgehen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Für die geförderten Vorhaben sind eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes einzurichten.

6.2 Bei Vorhaben mit investiven Ausgaben dürfen diese nicht im Rahmen einer Verlagerung gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 61a der Verordnung (EU) 651/2014 umgesetzt werden.

6.3 Ungeachtet der Regelungen zum Zweckbindungszeitraum sind die Regelungen zur Dauerhaftigkeit gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 bei Vorhaben bezüglich produktiver Investitionen und Infrastrukturinvestitionen zu beachten. Die gewährte Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger:

- a) die Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb Sachsen-Anhalts erfolgt,

- b) die Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur vorgenommen wird, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht, oder
- c) eine erhebliche Veränderung der Art, Ziele oder Durchführungsbedingungen des Vorhabens vorgenommen wird, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde.

6.4 Die Zweckbindungsfrist beträgt bei baulichen Anlagen und Grundstücken, sowie bei Ausstattungen und Geräten fünf Jahre. Der Zeitraum beginnt nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

6.5 Für beihilferelevante Vorhaben von Zuwendungsempfängern sind zusätzlich und vorrangig die in der Anlage aufgeführten Festlegungen anzuwenden.

6.6 Ausgaben für Zuwendungsempfänger, welche in den Anwendungsbereich des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt fallen oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung des öffentlichen Vergaberechts verpflichtet sind, kommen für eine Förderung nur in Betracht, wenn sichergestellt wird, dass für Auftragsvergaben ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (einschließlich der Vergabe von Losen gemäß § 3 Abs. 9 der Vergabeverordnung oder § 2 Abs. 9 der Sektorenverordnung) Angaben

- a) zu dem wirtschaftlichen Eigentümer des Auftragnehmers erhoben werden; die zu erhebenden Angaben umfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer,
- b) zu Nachauftragnehmern des Auftragnehmers erhoben werden, sofern der Gesamtwert je Unterauftrag 50 000 Euro mit Umsatzsteuer übersteigt; die zu erhebenden Angaben umfassen: Name, Vorname sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer.

6.7 Der Zuwendungsempfänger hat Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten.

6.8 Belange der Barrierefreiheit sind zu berücksichtigen. Das geförderte Vorhaben darf nicht zu einer Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts führen.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

7.2 Die Antragstellung erfolgt

- a) bei angewandten NEB-Projekten gemäß Nummer 2.1 zu festgelegten Stichtagen mittels Wettbewerbsverfahren, hierzu erfolgt eine gesonderte öffentliche Information,
- b) bei NEB-Reallaboren gemäß Nummer 2.2 im Wege des Vorauswahlverfahrens, im Rahmen dessen eine fachkundige Jury mit Vertretern unter anderem aus den Bereichen Design, Architektur, Sozialwissenschaften, Kultur und Verwaltung über die Förderwürdigkeit entscheidet; auf der Basis eines Vollantrages entscheidet anschließend die Bewilligungsbehörde über die Förderfähigkeit.

7.3 Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt hat ein NEB-Netzwerkbüro als Dienstleister mit der Erstberatung potenzieller Antragsteller und der Evaluierung des Projektfortschritts beauftragt. Antragstellern wird empfohlen, den Dienstleister für eine Erstberatung zu kontaktieren. Mit der Bewilligung ist der Antragsteller zur Kooperation mit dem NEB-Netzwerkbüro zu verpflichten.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5 Abweichend von VV und VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO ist für Vorhaben nach Nummer 2.1 der frühestmögliche Beginn des Vorhabens der Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bewilligungsbehörde. Vorhaben nach Nummer 2.2 können erst nach einem erfolgreichen Vorauswahlverfahren ab dem Zeitpunkt des nachfolgenden Antragseingangs bei der Bewilligungsbehörde begonnen werden. Aus dem förderunschädlichen Vorhabenbeginn zum Zeitpunkt des Antragseingangs kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden. Die Antragsteller tragen bis zur tatsächlichen Genehmigung des Vorhabens das volle Finanzierungsrisiko. Ein Vorhaben darf nicht gefördert werden, wenn es vor Antragseingang begonnen wurde. Die Bedingungen für einen förderunschädlichen Vorhabenbeginn ab Antragseingang sind mit den Antragsunterlagen zu veröffentlichen.

7.6 Sofern im Finanzierungsplan Kosten je Einheit im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060, ein Pauschalbetrag im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 oder eine Pauschalfinanzierung im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Förderung von Ausgaben vorgesehen sind, gelten diese Ausgaben als verbindlich für die damit geförderten Ausgabenkategorien. Die dem Zuwendungsempfänger hierfür tatsächlich entstandenen Ausgaben sind bei der Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) unbeachtlich.

7.7 Die Nummern 3.1 bis 3.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gelten nicht für Ausgaben, welche in Form von Kosten je Einheit im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060, durch einen Pauschalbetrag im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 oder einer Pauschalfinanzierung im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/1060 gefördert werden.

7.8 Für Vorhaben gemäß Nummer 5.6.1 werden im Rahmen der Antragstellung Angaben zu den Ausgaben und deren Finanzierung (Haushaltsplanentwurf) abgefragt. Diese Angaben werden mit den Inhalten der Vorhabenbeschreibung und Auftragswertschätzung oder Angeboten oder Preisrecherchen plausibilisiert. Der Haushaltsplanentwurf wird anhand der plausibilisierten Angaben genehmigt. Auf dieser Basis wird der Pauschalbetrag festgelegt.

Die Auszahlung der als Pauschalbetrag bewilligten Fördermittel gemäß Nummer 5.6.1 erfolgt auf der Grundlage eines von der Bewilligungsbehörde festzulegenden Meilensteinplans mit Auszahlungsterminen. Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung oder Nummer 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind nicht anzuwenden.

7.9 Verwendungsnachweis

7.9.1 Sofern Kosten je Einheit im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 oder ein Pauschalbetrag im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 oder eine Pauschalfinanzierung im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Förderung von Ausgaben festgelegt sind, gelten die Nummern 6.4 und 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sowie Nummer 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht für die dem Zuwendungsempfänger hierfür tatsächlich entstandenen Ausgaben. Für die Ausgaben innerhalb der Pauschalen wird auf die Abrechnung der tatsächlichen Ausgaben im zahlenmäßigen Nachweis verzichtet.

7.9.2 Bei der Gewährung der Förderung nach Nummer 5.6.2 unter Nutzung einer Pauschalfinanzierung erfolgt anstelle des zahlenmäßigen Nachweises der Nachweis als rechnerische Größe bezogen auf die zugrundeliegende Ausgabenkategorie.

7.9.3 Werden die direkten förderfähigen Personalausgaben auf der Grundlage von Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses pauschaliert, so ist mit der Antragstellung die Zuordnung der zu fördernden Tätigkeit zu einer Qualitätsstufe vorzunehmen, zu begründen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Dazu sind die entsprechenden Arbeitsverträge im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen.

Für die Abrechnung der Personalausgabenpauschale ist der Nachweis der dem Vorhaben zuzurechnenden Arbeitszeit maßgeblich. Soweit das geförderte Personal ausschließlich für das Vorhaben tätig ist, ist die Verwendung oder Einführung eines Arbeitszeiterfassungssystems entbehrlich. Grundlage für die Ermittlung der förderfähigen Arbeitszeit ist in diesem Fall die vorhabenkonkret im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitszeit.

Sofern Personalausgaben für Personen, die nur mit Anteilen ihrer Arbeitszeit für das Vorhaben tätig sind, gemäß Nummer 5.6.2 Abs. 3 als fester Prozentsatz berechnet werden, ist die Verwendung oder Einführung eines Arbeitszeiterfassungssystems ebenfalls nicht erforderlich. Der feste Prozentsatz der anteilig für das geförderte Vorhaben zu erbringenden Arbeitszeit ist schriftlich und vorhabenkonkret mit dem im Vorhaben beschäftigten Personal zu vereinbaren. Die schriftliche Vereinbarung mit dem beschäftigten Personal ist bei Änderungen der anteiligen Arbeitszeit im Vorhaben entsprechend anzupassen. Die Antragsteller versichern, die Einhaltung der im Arbeitsvertrag festgehaltenen Aufteilung der Arbeitszeit sicherzustellen und Änderungen mitzuteilen.

Werden die Personalausgaben auf Stundenlohnbasis bemessen, sind jedoch nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden anzurechnen. Werden die Personalausgaben auf Monatsentgeltbasis oder als Jahresbetrag bemessen, ist keine Korrektur um Fehlzeiten (zum Beispiel Krankheit, Urlaub) erforderlich, sofern der Zuwendungsempfänger Aufwendungen selbst zu tragen hat (Beispiele: Entgeltfortzahlung erfolgt oder Projekte werden vertretungsweise weitergeführt).

Im Sachbericht ist darzulegen, dass die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit der bei der Bewilligung zugrunde gelegten Qualitätsstufe entsprochen hat und ob förderschädliche, korrekturbedürftige Fehlzeiten vorliegen. Soweit Nachweise über die erforderliche Qualifikation oder Berufserfahrung nicht schon im Antrags- oder Auszahlungsverfahren vorgelegt wurden, sind sie im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis zu erbringen.

7.9.4 Erfolgt die Förderung in Form eines Pauschalbetrags auf der Grundlage eines Haushaltsplanentwurfs, ist darzulegen, dass der Verwendungszweck und die im Zuwendungsbescheid definierten Meilensteine erreicht wurden.

7.9.5 Erfolgt die Förderung in Form von Kosten je Einheit, sind anstelle des zahlenmäßigen Nachweises der Nachweis über die tatsächliche Durchführung der geförderten Maßnahme und die der Berechnung nach Nummer 5.7 zugrunde gelegten Einheiten oder Mengen (zum Beispiel Stunden) nachzuweisen.

7.9.6 Bereits im Antrags- und Auszahlungsverfahren vorgelegte Unterlagen und Belege werden für die Verwendungsnachweisprüfung anerkannt und müssen nicht erneut vorgelegt werden.

7.10 Für Ausgaben die gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 erstattet werden, gilt Folgendes: Abweichend von Nummer 3.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ist für Zuwendungsempfänger, welche nicht aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet sind, öffentliches Vergaberecht anzuwenden (private Auftraggeber), bei Auftragswerten ab 100 000 Euro die Einholung von drei Angeboten ausreichend (Abschnitt 7 Nr. 1.11 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses).

7.11 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Überprüfung der Wirksamkeit der aus Mitteln des Just Transition Fund (JTF) finanzierten Förderprogrammes gemäß den

Artikeln 18 und 40 bis 42 sowie 44 der Verordnung (EU) 2021/1060 mitzuwirken. Die konkreten Anforderungen für das Vorhaben sind im Zuwendungsbescheid geregelt.

7.12 Abweichend von Nummer 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sind alle Belege, die mittels elektronischer Kommunikation an die Bewilligungsbehörde übermittelt werden, als Nachweis ausreichend.

7.13 Abweichend von Nummer 6.9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sind sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen der geförderten Vorhaben mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Bewilligungsbehörde die letzte Zahlung an den Zuwendungsempfänger entrichtet hat, aufzubewahren. Die genannte Frist wird durch Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Europäischen Kommission unterbrochen. Über das konkrete Fristende und gegebenenfalls eintretende Unterbrechungen ist der Zuwendungsempfänger zu informieren. Davon unberührt bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften.

7.14 Die Einhaltung des Besserstellungsverbot gemäß Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung wird überprüft aufgrund einer Selbstauskunft des Zuwendungsempfängers im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung im Antragsverfahren sowie bei der Prüfung des Verwendungsnachweises (Abschnitt 2 Nr. 9 Abs. 8 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses). Sofern die direkten förderfähigen Personalausgaben auf der Grundlage von Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses pauschaliert werden, ist eine Prüfung des Besserstellungsverbot nicht erforderlich.

7.15 Aufgrund der Prüfung des Vorhabenfortschritts im Rahmen der Auszahlungen wird abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts auf die Vorlage von Zwischennachweisen verzichtet. Dies gilt nicht für Vorhaben mit einem Bewilligungszeitraum, welcher sich über mehr als drei Haushaltsjahre erstreckt. Für derartige Vorhaben ist die Vorlage von Zwischennachweisen nach Ablauf des dritten Haushaltsjahres verpflichtend (Abschnitt 2 Nr. 6.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses).

7.16 Die Antragstellung erfolgt mittels von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Formularen. Informationen zur Antragstellung werden im Internet unter <https://www.neuebauhaeusler.com/> bereitgestellt. Nach der Bewilligung ist der gesamte Informationsaustausch zwischen der Bewilligungsbehörde und dem Zuwendungsempfänger elektronisch über das Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vorzunehmen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn ein Zuwendungsempfänger ausdrücklich den Informationsaustausch in Papierform beantragt und begründet. Die Regelungen zur Bekanntgabe von elektronischen Bescheiden nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 41 Abs. 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

7.17 Die Förderentscheidung ist abhängig von den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der Kongruenz mit der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ der Europäischen Kommission.

7.18 Die Zuwendung darf – abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung oder Nummer 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts – nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird.

7.19 Der Projektzeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben umgesetzt werden muss, beträgt für angewandte NEB-Projekte und für NEB-Reallabore bis zu 36 Monate ab dem Datum des Zuwendungsbescheides. Das Projekt sollte bis zum 30. Juni 2027 abgeschlossen sein. Abweichungen können in begründeten Fällen zugelassen werden. Zum Beispiel kann der Projektzeitraum für Teilvorhaben bei NEB-Reallaboren in Ausnahmefällen auf bis zu 42 Monate angehoben werden, sollte dies zur Erfüllung der Ziele des Verbundvorhabens nötig sein.

## **8. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

An

die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

## **Beihilferechtliche Bestimmungen**

### Teil 1

#### Rechtsgrundlagen

Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Konsolidierte Fassung 2016) (ABl. C 202 vom 7.6.2016 S. 1) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen insbesondere der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen sowie deren Nachfolgebestimmungen gewährt:

1. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
2. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831 vom 15.12.2023).

### Teil 2

#### Ausschluss bestimmter Unternehmen von der Förderung

Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Zudem ist die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten in der Regel ausgeschlossen.

### Teil 3

#### Beihilfeshöchstintensitäten

Bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung dürfen die zulässigen Beihilfeshöchstintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden.

### Teil 4

#### Beihilfekategorien

Jedes Vorhaben ist einer der vier nachfolgenden Beihilfekategorien zuzuordnen. Die für die jeweilige Kategorie geltenden beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Welcher Kategorie ein Vorhaben zuzuordnen ist, entscheidet für jeden Förderfall einzeln die Bewilligungsbehörde. Diese verantwortet auch die Einhaltung der beihilferechtlichen Erfordernisse.

#### Abschnitt 1

##### Beihilfekategorie – Beihilfefreie Vorhaben

Hierzu zählen Vorhaben, die beihilfefrei sind, das heißt, nicht den Tatbestand einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen.

Die Bewertung erfolgt anhand der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1) sowie Abschnitt 2 der Mitteilung der Kommission Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1) sowie Auslegungshinweisen des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt zu bestimmten Sachverhalten.

#### Abschnitt 2

##### Beihilfekategorie – De-minimis-Vorhaben

Soweit die Förderung nach dieser Richtlinie als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in dieser Richtlinie benannten Verordnung (EU) 2023/2831 erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

## 1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinie an bis zum 31. Dezember 2030.

## 2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind;
- b) Beihilfen für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, sofern der Beihilfebetrug auf der Grundlage des Preises oder der Menge der gekauften oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse festgesetzt wird,
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- d) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
  - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet; oder
  - bb) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- e) Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden Ausgaben für exportbezogene Tätigkeiten in Zusammenhang stehen;
- f) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren und Dienstleistungen Vorrang vor eingeführten Waren und Dienstleistungen erhalten.

Ist ein Unternehmen sowohl in den in Absatz 1 Buchst. a, b, c oder d genannten Bereichen als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig oder übt andere Tätigkeiten im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2023/2831 aus, so gilt die Verordnung (EU) 2023/2831 für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder der Buchführung sicherstellt, dass die Tätigkeiten in den von der Verordnung (EU) 2023/2831 ausgenommenen Bereichen nicht durch im Einklang mit der Verordnung (EU) 2023/2831 gewährte De-minimis-Beihilfen unterstützt werden.

### **3. Begriffsbestimmungen**

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“: die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr.1379/2013;
- b) „landwirtschaftliche Primärproduktion“: die Erzeugung von in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern;
- c) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen in einem landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- d) „Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“: das Lagern, Feilhalten oder Anbieten zum Verkauf, die Abgabe oder jede andere Form des Inverkehrbringens eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter und jede Tätigkeit, die ein Erzeugnis für diesen Erstverkauf vorbereitet; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn er in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt;

- e) „Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“: die Erzeugnisse gemäß Artikel 5 Buchst. a und b der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013;
- f) „Primärproduktion von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen“: sämtliche Schritte im Zusammenhang mit dem Fang, der Aufzucht oder der Haltung von Wasserorganismen, sowie Tätigkeiten im Betrieb oder an Bord, die zur Vorbereitung eines Tieres oder einer Pflanze für den Erstverkauf erforderlich sind, einschließlich Zerlegen, Filetieren oder Einfrieren sowie Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeiter;
- g) „Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur“: sämtliche Schritte, einschließlich Behandlung, Bearbeitung und Umwandlung, die nach der Anlandung oder im Fall von Aquakultur der Ernte vorgenommen werden und deren Ergebnis ein Verarbeitungserzeugnis ist, sowie der Vertrieb des Erzeugnisses;
- h) „Finanzintermediär“: Finanzinstitute, die einen Erwerbszweck verfolgen, ungeachtet ihrer Form und Eigentumsverhältnisse; öffentliche Förderbanken oder -institute fallen nicht unter diese Definition, wenn sie als Bewilligungsbehörden fungieren und keine Quersubventionierung der auf eigenes Risiko und eigene Rechnung ausgeübten Tätigkeiten erfolgt;
- i) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
  - aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
  - bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
  - cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

- dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus; auch Unternehmen, die über ein anderes oder mehrere andere Unternehmen zueinander in mindestens einer der Beziehungen gemäß den Doppelbuchstaben aa bis dd stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

#### **4. Förderhöchstbetrag**

Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro nicht übersteigen. Als Gewährungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird. Der Höchstbetrag gilt für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird.

Wenn der vorgenannte einschlägige Höchstbetrag durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten würde, darf diese Richtlinie für diese neue De-minimis-Beihilfe nicht in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

## **5. Förderung als verlorener Zuschuss**

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen.

In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

## **6. Kumulierung**

Nach dieser Richtlinie gewährte De-minimis-Beihilfen dürfen mit nach der Verordnung (EU) 2023/2832 gewährten De-minimis-Beihilfen kumuliert werden. De-minimis-Beihilfen nach dieser Richtlinie dürfen bis zu dem in Nummer 4 festgesetzten Höchstbetrag mit De-minimis-Beihilfen nach anderen De-minimis-Verordnungen kumuliert werden.

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die oder der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

## **7. Besonderes Verfahren**

Die gewährte De-minimis-Beihilfe wird, unter Angabe des Beihilfeempfängers, des Beihilfebetrages, des Tages der Gewährung, der Bewilligungsbehörde, des Beihilfeinstrumentes und des betroffenen Wirtschaftszweiges auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union („NACE-Klassifikation“), innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe in einem zentralen Register, welches für die Öffentlichkeit zugänglich ist, erfasst.

Von der in Absatz 1 genannten Erfassung kann bei De-minimis-Beihilfen, welche sich bei einem einzigen Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren auf nicht mehr als 1 000 Euro belaufen, abgesehen werden.

Die Bewilligungsbehörde gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass dadurch der dem betreffenden Unternehmen insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen den in Nummer 4 genannten Höchstbetrag nicht übersteigt und sämtliche Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2831 erfüllt sind.

## **8. Übergangsbestimmungen**

Solange das Zentralregister noch nicht eingerichtet ist oder noch keinen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, hat das betreffende Unternehmen vor Gewährung der Beihilfe seinerseits schriftlich oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Jahren sowie im laufenden Jahr erhalten hat. Beabsichtigt die Bewilligungsbehörde, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt diese dem Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende Verordnung (EU) 2023/2831 mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährten Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfehöchstbetrag nach Nummer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

## **8. Dokumentationspflicht**

Die Bewilligungsbehörde sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Anlage zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2831 erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde.

Die Bewilligungsbehörde übermittelt über das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt und das für das Beihilferecht zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von 20 Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die Verordnung (EU) 2023/2831 eingehalten wurde.

### Abschnitt 3

#### Beihilfekategorie – Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Im Rahmen dieser Richtlinie können auch beihilfebehaftete Vorhaben gefördert werden. In diesem Fall tritt auf der Grundlage dieser Richtlinie keine beihilferechtliche Freistellungswirkung ein. Vielmehr ist hierbei eine beihilferechtliche Einzelfallprüfung erforderlich. Es sind dabei nur Vorhaben förderfähig, die unter die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 subsumiert werden können. Die beihilferechtlichen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind vorrangig anzuwenden.

#### **1. Förderzeitraum**

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinie an bis zum 30. Juni 2027.

#### **2. Förderausschlüsse**

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (keine Relevanz für Regelungen zur Bewältigung von Naturkatastrophen, Beihilferegelungen für Unternehmensneugründungen, regionale Betriebsbeihilferegelungen, Beihilferegelungen nach Artikel 19b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen nach Artikel 56f der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und Beihilfen für Finanzintermediäre nach den Artikeln 16, 21, 22 und 39 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie nach Kapitel III Abschn. 16 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen);
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Festlegung der Unzulässigkeit einer

Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (keine Relevanz für Regelungen zur Bewältigung von Naturkatastrophen);

- c) Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, ausgenommen Ausbildungsbeihilfen, Beihilfen zur Erschließung von Finanzierungen für kleine und mittlere Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- d) Beihilfen für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgenommen regionale Investitionsbeihilfen für Gebiete in äußerster Randlage, regionale Betriebsbeihilferegulungen, KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten, Risikofinanzierungsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, Umweltschutzbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen, Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen, Beihilfen für Projekte der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung (CLLD), Beihilfen für Projekte der europäischen territorialen Zusammenarbeit, Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds „InvestEU“ unterstützten Finanzprodukten, Beihilfen für Kleinunternehmen in Form öffentlicher Eingriffe bezüglich der Strom-, Erdgas- oder Wärmeversorgung im Sinne des Artikels 19c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen in Form befristeter öffentlicher Eingriffe bezüglich der Versorgung mit Strom, Gas oder aus Erdgas oder Strom erzeugter Wärme zur Abfederung der Auswirkungen der durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine bedingten Preiserhöhungen im Sinne des Artikels 19d der Verordnung (EU) Nr. 651/2014;
- e) Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet, oder wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird, sowie
- f) Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 24).

Ist ein Unternehmen sowohl in den nach Absatz 1 Buchst. c, d oder e ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen nicht ausgeschlossenen Bereichen tätig, gilt diese Richtlinie für Zuwendungen, die für die letztgenannten Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt wird, dass die im Einklang mit dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

### **3. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass

- a) der Zuwendungsempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat oder überwiegend in diesem Mitgliedstaat niedergelassen ist; es kann jedoch verlangt werden, dass der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Zuwendung gewährenden Mitgliedstaat hat;
- b) heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten;
- c) der Zuwendungsempfänger einheimische Waren verwendet oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nimmt;
- d) die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation von den Zuwendungsempfängern nicht in anderen Mitgliedstaaten genutzt werden dürfen.

### **4. Kumulierung**

Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende

Beihilfeintensität oder der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird.

Risikofinanzierungsbeihilfen, Beihilfen für Unternehmensneugründungen und Beihilfen für auf kleine und mittlere Unternehmen spezialisierte Handelsplattformen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Die Förderung ist auf die in dem **Anhang** zu dieser Anlage genannten Freistellungstatbestände begrenzt. Als beihilferechtliche Obergrenzen für das Bruttosubventionsäquivalent oder den maximalen Beihilfebetrug gelten die jeweils maximalen Beträge der Beihilfen gemäß dem Anhang zu dieser Anlage.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene Mehrwertsteuer, die nach dem geltenden nationalen Steuerrecht erstattungsfähig ist, wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Die beihilfefähigen Kosten können anhand vereinfachter Kostenoptionen ermittelt werden, sofern ein Vorhaben zumindest teilweise aus einem Unionsfonds finanziert wird, bei dem die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen zulässig ist, und die Kostenkategorie nach der entsprechenden Freistellungsbestimmung beihilfefähig ist. In diesem Fall sind die vereinfachten Kostenoptionen anwendbar, die in den für den Unionsfonds geltenden einschlägigen

Vorschriften vorgesehen sind. Darüber hinaus können bei Vorhaben, die im Einklang mit vom Rat nach der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, L 158 vom 6.5.2021, S. 25, L 410 vom 18.11.2021, S. 197, L 137 vom 25.5.2023, S. 71), geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1), genehmigten Aufbau- und Resilienzplänen durchgeführt werden, die beihilfefähigen Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen ermittelt werden, sofern die in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1), oder der Verordnung (EU) 2021/1060 dargelegten vereinfachten Kostenoptionen verwendet werden. Zudem können bei Beihilfen nach den Artikeln 25a und 25b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 die indirekten Kosten nach den Bestimmungen des Artikels 25a Abs. 3 oder des Artikels 25b Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 berechnet werden.

Zudem gelten die jeweils maximalen Beträge der Subvention (Anmeldeschwelle) gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Sofern die in dieser Nummer genannten Äquivalente und Schwellen im jeweiligen Fördervorhaben eingeschränkt werden, gelten diese einschränkenden Regelungen.

## **6. Besonderheiten zum Verfahren**

Vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit hat der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Antrag zu stellen, der mindestens die folgenden Angaben enthält:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Beginn und Abschluss des Vorhabens,

- c) Standort des Vorhabens,
- d) Kosten des Vorhabens,
- e) Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Darlehen, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss),
- f) Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierungen.

Auf dieses Erfordernis kann bei Gewährung von Beihilfen nach den Artikeln 15, 16, 19a, 19b, 20, 20a, 21, 21a, 22, 25a, 25b, 25c, 25d, 32, 33, 34, 35, 44, 45, 50, 51 und 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 verzichtet werden, sofern die Voraussetzungen dieser Artikel erfüllt sind.

Auf dieses Erfordernis kann ebenso bei Gewährung von Förderung für erneuerbare Energien nach den Artikeln 41, 42 und 43 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 verzichtet werden, wenn die Beihilfen automatisch nach objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien und ohne weitere Ermessensausübung durch den Mitgliedstaat gewährt werden und die Maßnahme vor Beginn der Arbeiten an dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit eingeführt wurde und in Kraft getreten ist.

Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe der Förderung von 100 000 Euro weitreichende Informations- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten sind. Diese umfassen unter anderem die Veröffentlichung des Namens des Zuwendungsempfängers und der Unternehmensgruppe der er angehört, die Art des Unternehmens (kleines, mittleres, großes Unternehmen), des Wirtschaftszweiges und weiterer relevanter Daten auf einer Website, die jedem zugänglich sein wird.

Die Bewilligungsbehörde führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde übermittelt dem Ministerium auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die oben genannten Aufzeichnungen.

Es ist zu gewährleisten, dass die Berichtspflichten gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 eingehalten werden. Hierzu gehört insbesondere die elektronische Übermittlung der

Kurzbeschreibung gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieser Richtlinie (sogenannte Blitzmeldung). Das diesbezügliche Verfahren ist mit dem zuständigen Referat des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt abzustimmen.

#### Abschnitt 4

##### Beihilfekategorie – genehmigte Beihilfen

Sofern eine Beihilferelevanz nicht ausgeschlossen werden kann und keine der Beihilfekategorien nach Abschnitt 2 und Abschnitt 3 einschlägig ist, kann das Vorhaben bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung angemeldet werden.

**Anhang**  
(zu Anlage 1 Teil 4 Abschn. 3 Nr. 5)

Die Anwendung der nachfolgenden Aufstellung setzt zwingend voraus, dass

1. die Förderung als Zuschuss erfolgt und
3. die jeweiligen Anmeldeschwellen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 eingehalten werden.

Freistellungstatbestand gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014	beihilfefähige Ausgaben	maximale Beihilfeintensität/maximaler Beihilfebetrag
<b>Artikel 25</b> Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden; b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig; c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig; d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden; e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten, einschließlich der Kosten für Material, Lieferungen und ähnliche Produkte, die unmittelbar durch das Projekt entstehen;	25 bis 100 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben und Kosten, je nach Forschungsstufe, Unternehmensgröße, Fördergebiet und Art der wirksamen Zusammenarbeit
<b>Artikel 26</b> Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen	Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte	50 v. H. der beihilfefähigen Kosten
<b>Artikel 26a</b> Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen	Investitionskosten für immaterielle und materielle Vermögenswerte	25 bis 60 v. H., je nach Unternehmensgröße, grenzüberschreitender Vorhaben und dem Anteil der Vergabe der Kapazitäten an kleine und mittlere Unternehmen

<b>Freistellungstatbestand gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014</b>	<b>beihilfefähige Ausgaben</b>	<b>maximale Beihilfeintensität/maximaler Beihilfebetrag</b>
<b>Artikel 27</b> Beihilfen für Innovationscluster	Beihilfefähige investive Ausgaben umfassen Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.	55 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben
	Für den Betrieb der Cluster innerhalb von zehn Jahren: Kosten für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) a) Betreuung des Innovationsclusters b) Werbemaßnahmen c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters	50 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben
<b>Artikel 29</b> Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen	a) Personalkosten, b) Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden, c) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, d) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.	kleine und mittlere Unternehmen 50 v. H. große Unternehmen 15 v. H.
<b>Artikel 36</b> Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung	Die beihilfefähigen Kosten sind die Investitionsmehrkosten, die anhand eines Vergleichs der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios, das heißt die Beihilfe wie folgt ermittelt werden: a) Besteht das kontrafaktische Szenario in der Durchführung einer weniger umweltfreundlichen Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und den Kosten der weniger umweltfreundlichen Investition. b) Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass dieselbe Investition zu einem späteren Zeitpunkt getätigt wird, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Kosten der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde. c) Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass bestehende Anlagen und Ausrüstung in Betrieb bleiben, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Investitionen in die	Die Beihilfeintensität darf 45 v. H. der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Sie kann für folgende Größenklassen wie folgt erhöht werden: mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte, kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte; Alternativ darf der Beihilfebetrag nicht höher sein als die Differenz zwischen den Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung des Umweltschutzes stehen, und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird im Voraus auf der Grundlage realistischer Projektionen von den beihilfefähigen Kosten abgezogen und im Nachhinein über einen Rückforderungsmechanismus überprüft. Abweichend können die beihilfefähigen Kosten ohne Ermittlung der kontrafaktischen Fallkonstellation und ohne Ausschreibung ermittelt werden. In diesem Fall sind

Freistellungstatbestand gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014	beihilfefähige Ausgaben	maximale Beihilfeintensität/maximaler Beihilfebetrag
	<p>Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.</p> <p>Bei Ausrüstungen, die Leasingvereinbarungen unterliegen, ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Beihilfe geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger umweltfreundlichen Ausrüstung, die ohne Beihilfe geleast würde; die Leasingkosten umfassen keine Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ausrüstung oder der Anlage (Brennstoffkosten, Versicherung, Wartung, sonstige Verbrauchsgüter), unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Leasingvertrags sind. In allen in den Buchstaben a bis d aufgeführten Situationen besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die durch das EU-Emissionshandelssystem geschaffenen Anreize glaubwürdig sein.</p> <p>Handelt es sich bei der durch die Beihilfe geförderten Investition um die Installation einer Zusatzkomponente für eine bereits bestehende Anlage und gibt es keine weniger umweltfreundliche kontrafaktische Investition, so sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig.</p> <p>Besteht die durch die Beihilfe geförderte Investition im Bau einer gewidmeten Infrastruktur im Sinne des Artikels 2 Nr. 130 letzter Satz für Wasserstoff im Sinne des Absatzes 1b, für Abwärme oder für CO<sub>2</sub>, die erforderlich ist, um den Umweltschutz gemäß den Absätzen 2 und 2a zu verbessern, so sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig. Kosten für den Bau oder die Modernisierung von Speicheranlagen sind mit Ausnahme von Speicheranlagen für erneuerbaren Wasserstoff und unter Absatz 1b Unterabs. 2 fallenden Wasserstoff nicht beihilfefähig.</p> <p>Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes in Zusammenhang stehende Kosten sind nicht beihilfefähig.</p>	<p>die beihilfefähigen Kosten die Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung des Umweltschutzes stehen, und die anwendbaren Beihilfeintensitäten und Aufschläge gemäß den Absätzen werden um 50 v. H. verringert;</p>

Freistellungstatbestand gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014	beihilfefähige Ausgaben	maximale Beihilfeintensität/maximaler Beihilfebetrag
<p><b>Artikel 36a</b> Investitionsbeihilfen für die Lade- oder Tankinfrastruktur</p>	<p>Die förderfähigen Kosten sind die Kosten für den Bau, die Installation, die Modernisierung oder die Erweiterung der Lade- oder Tankinfrastruktur. Dazu können die Kosten für die Lade- oder Tankinfrastruktur selbst und dazugehörige technische Ausrüstung, die Kosten für die Installation oder Modernisierung elektrischer oder anderer Komponenten einschließlich Stromkabeln und Transformatoren, die erforderlich sind, um die Lade- oder Tankinfrastruktur ans Netz oder an eine lokale Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von Strom oder Wasserstoff anzuschließen, sowie die Kosten für Baumaßnahmen, Anpassungen von Grundflächen oder Straßen sowie die einschlägigen Installationskosten und die Kosten für die Einholung einschlägiger Genehmigungen gehören. Die beihilfefähigen Kosten können auch die Investitionskosten für die am Standort der Infrastruktur erfolgende Erzeugung von erneuerbarem Strom oder erneuerbarem Wasserstoff sowie die Investitionskosten für Einheiten zur Speicherung von erneuerbarem Strom oder Wasserstoff abdecken. Die nominale Produktionskapazität der am Standort der Infrastruktur befindlichen Anlage zur Erzeugung von erneuerbarem Strom oder erneuerbarem Wasserstoff darf die maximale Nennleistung oder die maximale Lade- oder Betankungskapazität der Lade- oder Tankinfrastruktur nicht übersteigen, an die sie angeschlossen ist.</p>	<p>Die Beihilfeintensität darf 20 v. H. der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Die Beihilfeintensität kann für mittlere Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für kleine Unternehmen um 30 Prozentpunkte erhöht werden. Die Beihilfeintensität kann in Fördergebieten, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe in Anwendung des Artikels 107 Abs. 3 Buchst. c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in einer in Kraft getretenen genehmigten Fördergebietskarte ausgewiesen sind, um weitere 5 Prozentpunkte erhöht werden. Beihilfen für ein und dasselbe Unternehmen dürfen höchstens 40 v. H. der Gesamtmittelausstattung der betreffenden Beihilferegelung ausmachen.</p>
<p><b>Artikel 38</b> Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen</p>	<p>Die beihilfefähigen Kosten sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Sie werden anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios, das heißt ohne die Beihilfe, wie folgt ermittelt: a) Besteht das kontrafaktische Szenario in der Durchführung einer weniger energieeffizienten Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und den Kosten der weniger energieeffizienten Investition. b) Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass dieselbe Investition zu einem späteren Zeitpunkt getätigt wird, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten</p>	<p>Die gewährte Beihilfeintensität beträgt maximal a) für kleine Unternehmen 50 v. H. b) für mittlere Unternehmen 40 v. H. c) für große Unternehmen 30 v. H. Die Beihilfeintensität kann in Fördergebieten, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe in Anwendung des Artikels 107 Abs. 3 Buchst. c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in einer in Kraft getretenen genehmigten Fördergebietskarte ausgewiesen sind, um weitere 5 Prozentpunkte erhöht werden.</p>

Freistellungstatbestand gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014	beihilfefähige Ausgaben	maximale Beihilfeintensität/maximaler Beihilfebetrag
	<p>der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Kosten der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.</p> <p>c) Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass bestehende Anlagen und Ausrüstung in Betrieb bleiben, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Investition in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.</p> <p>d) Bei Ausrüstungen, die Leasingvereinbarungen unterliegen, ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Beihilfe geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger energieeffizienten Ausrüstung, die ohne Beihilfe geleast würde; die Leasingkosten umfassen keine Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ausrüstung oder der Anlage (Brennstoffkosten, Versicherung, Wartung, sonstige Verbrauchsgüter), unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Leasingvertrags sind.</p> <p>In allen aufgeführten Situationen besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die durch das EU-Emissionshandelssystem geschaffenen Anreize glaubwürdig sein.</p> <p>Handelt es sich bei der Investition um eine eindeutig bestimmbare Investition, die ausschließlich auf die Verbesserung der Energieeffizienz abzielt und zu der es keine weniger energieeffiziente kontrafaktische Investition gibt, so sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig.</p> <p>Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz in Zusammenhang stehende Kosten sind nicht beihilfefähig.</p>	<p>Ohne kontrafaktische Analyse betragen die maximalen Beihilfeintensitäten und Aufschläge 50 v. H. der vorgenannten Werte.</p>
<b>Artikel 38a</b>	Die gesamten Investitionskosten sind beihilfefähig.	Die Beihilfeintensität darf 30 v. H der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

<b>Freistellungstatbestand gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014</b>	<b>beihilfefähige Ausgaben</b>	<b>maximale Beihilfeintensität/maximaler Beihilfebetrag</b>
Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen	Für Investitionen, die sicherstellen sollen, dass angenommene und in Kraft getretene Unionsnormen eingehalten werden, werden keine Beihilfen nach diesem Artikel gewährt.	<p>Abweichend darf die Beihilfeintensität in Fällen, in denen die Investition die Installation oder den Austausch nur einer Art von Gebäudekomponente im Sinne des Artikels 2 Nr. 9 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13, L 155 vom 22.6.2010, S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1999 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), betrifft, höchstens 25 v. H. betragen. Abweichend von den ersten beiden Absätzen darf die Beihilfeintensität in Fällen, in denen Beihilfen für in Gebäude getätigte Investitionen, die der Erfüllung von als Unionsnormen geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz dienen, weniger als 18 Monate vor Inkrafttreten der Unionsnormen gewährt werden, höchstens 15 v. H. der beihilfefähigen Kosten betragen, wenn die Investition die Installation oder den Austausch nur einer Art von Gebäudekomponente im Sinne des Artikels 2 Nr. 9 der Richtlinie 2010/31/EU betrifft, und in allen anderen Fällen höchstens 20 v. H. der beihilfefähigen Kosten. Bei kleinen Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Die Beihilfeintensität kann für Investitionen in Fördergebieten, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe in Anwendung des Artikels 107 Abs. 3 Buchst. c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in einer in Kraft getretenen genehmigten</p>

Freistellungstatbestand gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014	beihilfefähige Ausgaben	maximale Beihilfeintensität/maximaler Beihilfebetrag
		<p>Fördergebietskarte ausgewiesen sind, um weitere 5 Prozentpunkte erhöht werden.</p> <p>Bei Beihilfen zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude kann die Beihilfeintensität um 15 Prozentpunkte erhöht werden, wenn die Beihilfe – gemessen am Primärenergiebedarf – zu einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes um mindestens 40 v. H. gegenüber dem Stand vor der Investition führt. Diese Erhöhung der Beihilfeintensität ist nicht zulässig, wenn die Investition die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes nicht über das Niveau hinaus verbessert, das durch als Unionsnormen geltende Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz vorgeschrieben wird und diese Normen weniger als 18 Monate nach Durchführung und Abschluss der Investition in Kraft treten werden.</p>
<p><b>Artikel 41</b> Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung</p>	<p>a) Investitionsbeihilfen für Stromspeichervorhaben nach diesem Artikel sind von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nur insoweit freigestellt, als sie für kombinierte Vorhaben für erneuerbare Energien und Speicherung (nach dem Zähler) gewährt werden, bei denen beide Elemente Teile ein und derselben Investition sind oder bei denen der Speicher an eine bestehende Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie angeschlossen wird. Der Speicher muss mindestens 75 v. H. seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen. Im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung der in Artikel 4 festgelegten Schwellenwerte gelten alle Bestandteile einer Investition (Erzeugung und Speicherung) als Teile ein und desselben Vorhabens. Diese Regeln gelten entsprechend auch für Wärmespeicher, die direkt an eine Anlage</p>	<p>Die maximalen Beihilfeintensität beträgt:</p> <p>a) 45 v. H. der beihilfefähigen Kosten für Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien, einschließlich Investitionen in Wärmepumpen, die die Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie 2018/2001 erfüllen, in erneuerbaren Wasserstoff und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien;</p> <p>b) 30 v. H. der beihilfefähigen Kosten für jede andere unter diesen Artikel fallende Investition</p> <p>Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um</p>

Freistellungstatbestand gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014	beihilfefähige Ausgaben	maximale Beihilfeintensität/maximaler Beihilfebetrag
	<p>zur Erzeugung erneuerbarer Energie angeschlossen sind.</p> <p>b) Investitionsbeihilfen für die Herstellung und Speicherung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas (einschließlich Biomethan) und Biomasse-Brennstoffen sind nur dann von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt, wenn die geförderten Kraftstoffe die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, L 311 vom 25.9.2020, S. 11, L 41 vom 22.2.2022, S. 37), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/759 (ABl. L 139 vom 18.5.2022, S. 1), und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllen und aus den in Anhang IX dieser Richtlinie aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden. Der Speicher muss mindestens 75 v. H. seiner jährlichen Brennstoffe aus direkt angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas (einschließlich Biomethan) und Biomasse-Brennstoffen beziehen. Im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung der in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Schwellenwerte gelten alle Bestandteile einer Investition (Herstellung und Speicherung) als Teile ein und desselben Vorhabens.</p> <p>c) Investitionsbeihilfen für die Erzeugung von Wasserstoff sind nur dann von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt, wenn sie für Anlagen gewährt werden, die ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff erzeugen. Bei Vorhaben im Bereich des erneuerbaren Wasserstoffs, die einen Elektrolyseur und eine oder mehrere Einheiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach einem einzigen Netzanschlusspunkt beinhalten, darf die Kapazität des Elektrolyseurs die Gesamtkapazität der Einheiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht überschreiten. Die Investitionsbeihilfe kann sich auf gewidmete Infrastruktur für</p>	<p>10 Prozentpunkte erhöht werden.</p>

Freistellungstatbestand gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014	beihilfefähige Ausgaben	maximale Beihilfeintensität/maximaler Beihilfebetrag
	<p>die Übertragung oder Verteilung von erneuerbarem Wasserstoff sowie auf Speicheranlagen für erneuerbaren Wasserstoff erstrecken.</p> <p>d) Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungs-Blöcke sind von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nur insoweit freigestellt, als sie im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1, L 113 vom 25.4.2013, S. 24), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (ABl. L 101 vom 14.4.2023, S. 16), oder späteren Rechtsvorschriften, die diesen Rechtsakt ganz oder teilweise ersetzen, im Vergleich zur getrennten Erzeugung von Wärme und Strom insgesamt Primärenergieeinsparungen bewirken. Investitionsbeihilfen für Vorhaben zur Strom- oder Wärmespeicherung, die direkt mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien verbunden sind, sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1a dieses Artikels von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.</p> <p>e) Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung sind nur dann von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt, wenn sie nicht für mit fossilen Brennstoffen betriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen bestimmt sind; dies gilt jedoch nicht für mit Erdgas betriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, die gemäß Abschnitt 4.30 des Anhangs 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird,</p>	

Freistellungstatbestand gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014	beihilfefähige Ausgaben	maximale Beihilfeintensität/maximaler Beihilfebetrag
	<p>ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1, geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 1), einen Beitrag zu den Klimazielen für 2030 und 2050 leisten.</p> <p>Investitionsbeihilfen werden für neu installierte oder modernisierte Kapazitäten gewährt. Der Beihilfebetrag ist unabhängig von der Produktionsleistung.</p> <p>Die beihilfefähigen Kosten sind die gesamten Investitionskosten.</p>	
<p><b>Artikel 45</b> Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitation natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz oder die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz</p>	<p>Beihilfen nach diesem Artikel können für folgende Tätigkeiten gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Sanierung von Umweltschäden, einschließlich der Beeinträchtigung der Qualität des Bodens, des Oberflächen- oder Grundwassers oder der Meeresumwelt;</li> <li>b) die Rehabilitation natürlicher Lebensräume und Ökosysteme;</li> <li>c) den Schutz oder die Wiederherstellung der Biodiversität oder Ökosystemen, um dazu beizutragen, Ökosysteme in einen guten Zustand zu versetzen oder Ökosysteme, die bereits in gutem Zustand sind, zu schützen;</li> <li>d) Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz.</li> </ul> <p>Bei Investitionen in die Sanierung von Umweltschäden oder die Rehabilitation von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen sind die für die Sanierungs- oder Rehabilitierungsarbeiten anfallenden Kosten abzüglich der Wertsteigerung des Grundstücks oder der Immobilie beihilfefähig.</p>	<p>100 v. H. der beihilfefähigen Kosten für Investitionen zur Sanierung von Umweltschäden oder die Rehabilitation von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen;</p> <p>70 v. H. der beihilfefähigen Kosten für Investitionen in den Schutz oder die Wiederherstellung der Biodiversität und in naturbasierte Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz. Diese Beihilfeintensität kann um 20 Prozentpunkte für Beihilfen an kleine Unternehmen und um 10 Prozentpunkte für Beihilfen an mittlere Unternehmen erhöht werden.</p>
<p><b>Artikel 46</b> Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte</p>	<p>Beihilfen werden nur für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung von Fernwärme- oder Fernkältesystemen gewährt, die im Sinne von Artikel 2 Nr. 41 der Richtlinie 2012/27/EU energieeffizient sind oder werden sollen;</p> <p>Für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (einschließlich Wärmepumpen gemäß Anhang VII der Richtlinie (EU) 2018/2001), Abwärme oder hocheffizienter Kraft-Wärme- Kopplung und Wärmespeicherung können Beihilfen gewährt werden. Für die Energieerzeugung aus Abfall können Beihilfen gewährt werden, wenn der Abfall unter die Definition des Begriffs</p>	<p>Die Beihilfeintensität darf 30 v. H. der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Die Beihilfeintensität kann für Beihilfen an kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für Beihilfen an mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.</p> <p>Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen, bei denen ausschließlich erneuerbare Energiequellen, Abwärme oder eine Kombination aus</p>

Freistellungstatbestand gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014	beihilfefähige Ausgaben	maximale Beihilfeintensität/maximaler Beihilfebetrag
	<p>„erneuerbare Energiequellen“ fällt oder für den Betrieb von Anlagen verwendet wird, die der Definition des Begriffs „hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“ entsprechen. Abfälle, die als Energiequelle genutzt werden, dürfen den in Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, L 127 vom 26.5.2009, S. 24), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2018/851 (ABl. L150 vom 14.6.2018, S. 109), festgelegten Grundsatz der Abfallhierarchie nicht umgehen.</p> <p>Für den Bau oder die Modernisierung von Erzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen mit Ausnahme von Erdgas betrieben werden, dürfen keine Beihilfen gewährt werden. Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Erzeugungsanlagen, die mit Erdgas betrieben werden, dürfen nur gewährt werden, wenn die Einhaltung der Klimaziele für 2030 und 2050 gemäß Anhang I Abschn. 4.30 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 gewährleistet ist.</p> <p>Beihilfefähig sind die Investitionskosten im Zusammenhang mit dem Bau oder der Modernisierung eines energieeffizienten Fernwärme- und/oder Fernkältesystems.</p>	<p>beiden, einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplung aus erneuerbaren Quellen, zum Einsatz kommen, um 15 Prozentpunkte erhöht werden. Alternativ kann die Beihilfeintensität bis zu 100 v. H. der Finanzierungslücke betragen. Die Beihilfe muss auf das für die Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit erforderliche Minimum beschränkt sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Beihilfe der Finanzierungslücke im Sinne des Artikels 2 Nr. 118 entspricht. Eine detaillierte Prüfung dieser Nettomehrkosten ist nicht erforderlich, wenn die Beihilfebeträge durch eine wettbewerbliche Ausschreibung bestimmt werden, weil eine Ausschreibung zuverlässig darüber Aufschluss gibt, wie hoch die Beihilfe für die potenziellen Empfänger mindestens sein muss.</p>
<p><b>Artikel 47</b> Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft</p>	<p>Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die sich aus einem Vergleich der Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens mit denen eines Vorhabens oder einer Tätigkeit ergeben, die weniger umweltfreundlich sind, das heißt aus einem Vergleich mit einer der folgenden Situationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einem kontrafaktischen Szenario einer vergleichbaren und ohne Beihilfe realistischen Investition in ein neues oder bereits bestehendes Produktionsverfahren, mit der nicht dasselbe Maß an Ressourceneffizienz erreicht wird;</li> <li>b) einem kontrafaktischen Szenario, bei dem die Abfallbehandlung entsprechend einer niedrigeren Stufe der in Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallhierarchie oder eine weniger ressourceneffiziente Behandlung des Abfalls, anderer Produkte, Materialien oder Stoffe stattfindet;</li> <li>c) einem kontrafaktischen Szenario einer vergleichbaren Investition in einen herkömmlichen Produktionsprozess, bei</li> </ul>	<p>Die Beihilfeintensität darf 40 v. H. der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Die Beihilfeintensität kann bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Sie kann für Investitionen in Fördergebieten, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe in Anwendung des Artikels 107 Abs. 3 Buchst. c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in einer in Kraft getretenen genehmigten Fördergebietenkarte ausgewiesen sind, um weitere 5 Prozentpunkte erhöht werden.</p>

Freistellungstatbestand gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014	beihilfefähige Ausgaben	maximale Beihilfeintensität/maximaler Beihilfebetrag
	<p>dem primäre Roh- oder Ausgangsstoffe eingesetzt werden, wobei das hergestellte (wiederverwendete oder recycelte) Sekundärprodukt und das Primärprodukt technisch und wirtschaftlich gegeneinander substituierbar sind.</p> <p>In allen aufgeführten Situationen besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die Anreize glaubwürdig sein.</p>	
<p><b>Artikel 48</b> Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen</p>	<p>Beihilfefähig sind die Investitionskosten.</p> <p>Beihilfen für Investitionen in Vorhaben zur Strom- oder Gasspeicherung oder in Ölinfrastrukturen sind nicht nach diesem Artikel von der Anmeldepflicht freigestellt.</p>	<p>Die Beihilfeintensität kann bis zu 100 v. H. der Finanzierungslücke betragen. Die Beihilfe muss auf das für die Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit erforderliche Minimum beschränkt sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Beihilfe der Finanzierungslücke im Sinne des Artikels 2 Nr. 118 entspricht. Eine detaillierte Prüfung dieser Nettomehrkosten ist nicht erforderlich, wenn die Beihilfebeträge durch eine wettbewerbliche Ausschreibung bestimmt werden, weil diese zuverlässig darüber Aufschluss gibt, wie hoch die Beihilfe für die potenziellen Empfänger mindestens sein muss.</p>
<p><b>Artikel 49</b> Beihilfen für Studien und Beratungsdienste in den Bereichen Umweltschutz und Energie</p>	<p>Betrifft die gesamte Studie oder Beratungsleistung Investitionen, die nach diesem Abschnitt beihilfefähig sind, so sind die Kosten für die Studie oder die Beratungsleistung beihilfefähig. Betrifft nur ein Teil der Studie oder Beratungsleistung Investitionen, die nach diesem Abschnitt beihilfefähig sind, so sind die Kosten für den Teil der Studie oder der Beratungsleistung, der sich auf diese Investitionen bezieht, beihilfefähig.</p>	<p>Die Beihilfeintensität darf 60 v. H. der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Die Beihilfeintensität kann um 20 Prozentpunkte für Studien oder Beratungsdienste im Auftrag kleiner Unternehmen und um 10 Prozentpunkte für Studien oder Beratungsdienste im Auftrag mittlerer Unternehmen erhöht werden.</p>
<p><b>Artikel 53</b> Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes</p>	<p>Bei Investitionsbeihilfen sind die Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig, und zwar unter anderem</p> <p>a) die Kosten für den Bau, die Modernisierung, den Erwerb, die</p>	<p>Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrag nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der</p>

Freistellungstatbestand gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014	beihilfefähige Ausgaben	maximale Beihilfeintensität/maximaler Beihilfebetrug
	<p>Erhaltung oder die Verbesserung von Infrastruktur, wenn jährlich mindestens 80 v. H. der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden;</p> <p>b) die Kosten für den Erwerb, einschließlich Leasing, Besitzübertragung und Verlegung von kulturellem Erbe;</p> <p>c) die Kosten für den Schutz, die Bewahrung, die Restaurierung oder die Sanierung von materiellem und immateriellem Kulturerbe, einschließlich zusätzlicher Kosten für die Lagerung unter geeigneten Bedingungen, Spezialwerkzeuge und Materialien sowie der Kosten für Dokumentation, Forschung, Digitalisierung und Veröffentlichung;</p> <p>d) die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Kulturerbe, einschließlich der für die Digitalisierung und andere neue Technologien anfallenden Kosten und der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Rampen und Aufzüge für Menschen mit Behinderungen, Hinweise in Brailleschrift und Hands-on-Exponate in Museen) und für die Förderung der kulturellen Vielfalt in Bezug auf Präsentationen, Programme und Besucher;</p> <p>e) die Kosten für Kulturprojekte und kulturelle Aktivitäten, Kooperations- und Austauschprogramme sowie Stipendien einschließlich der Kosten für das Auswahlverfahren und für Werbemaßnahmen sowie der unmittelbar durch das Projekt entstehenden Kosten.</p> <p>Bei Betriebsbeihilfen sind folgende Kosten beihilfefähig:</p> <p>a) die Kosten der kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten für fortlaufende oder regelmäßige Aktivitäten wie Ausstellungen, Aufführungen, Veranstaltungen oder vergleichbare kulturelle Aktivitäten im normalen Betrieb;</p> <p>b) die Kosten für Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie für die Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und</p>	<p>Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten.</p> <p>Bei Betriebsbeihilfen darf der Beihilfebetrug nicht höher sein als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste und einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum zu decken. Dies ist vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus zu gewährleisten.</p> <p>Bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Millionen Euro kann der Beihilfehöchstbetrag alternativ zur Anwendung der hier genannten Methoden für Investitions- und Betriebsbeihilfen auf 80 v. H. der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.</p> <p>Für Tätigkeiten der Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen darf der Beihilfehöchstbetrag nicht höher sein als entweder die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und den abgezinsten Einnahmen des Projekts oder 70 v. H. der beihilfefähigen Kosten.</p>

Freistellungstatbestand gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014	beihilfefähige Ausgaben	maximale Beihilfeintensität/maximaler Beihilfebetrag
	<p>Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien;</p> <p>c) die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten, einschließlich der Kosten für die Digitalisierung und den Einsatz neuer Technologien sowie der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit Behinderungen;</p> <p>d) die Betriebskosten, die unmittelbar mit dem Kulturprojekt oder der kulturellen Aktivität zusammenhängen, wie unmittelbar mit dem Kulturprojekt oder der kulturellen Aktivität verbundene Miet- oder Leasingkosten für Immobilien und Kulturstätten, Reisekosten oder Kosten für Materialien und Ausstattung, Gerüste für Ausstellungen und Bühnenbilder, Leihe, Leasing und Wertverlust von Werkzeugen, Software und Ausrüstung, Kosten für den Zugang zu urheberrechtlich und durch andere Immaterialgüterrechte geschützten Inhalten, Werbekosten und sonstige Kosten, die unmittelbar durch das Projekt oder die Aktivität entstehen; die Abschreibungs- und Finanzierungskosten sind nur dann beihilfefähig, wenn sie nicht Gegenstand einer Investitionsbeihilfe sind;</p> <p>e) die Kosten für Personal, das für die kulturelle Einrichtung, die Kulturerbestätte oder ein Kulturprojekt arbeitet;</p> <p>f) Kosten für Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen externer Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, die unmittelbar mit dem Projekt in Verbindung stehen.</p> <p>Bei Tätigkeiten der Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen sind die beihilfefähigen Kosten, Kosten für die Veröffentlichung der Musik- oder Literaturwerke, einschließlich Urheberrechtsgebühren, Übersetzervergütungen, Redaktionsgebühren, sonstigen Redaktionskosten (zum Beispiel für</p>	

<b>Freistellungstatbestand gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014</b>	<b>beihilfefähige Ausgaben</b>	<b>maximale Beihilfeintensität/maximaler Beihilfebetrag</b>
	<p>Korrekturlesen, Berichtigung und Überprüfung), Layout- und Druckvorstufenkosten sowie Kosten für Druck oder elektronische Veröffentlichung.</p> <p>Beihilfen für Zeitungen und Zeitschriften kommen unabhängig davon, ob diese in gedruckter oder elektronischer Form erscheinen, nicht für eine Freistellung nach diesem Artikel in Frage.</p>	
<p><b>Artikel 56</b> Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen</p>	<p>Die beihilfefähigen Kosten für den Bau oder die Modernisierung lokaler Infrastrukturen bestimmte Finanzierungen für Infrastrukturen, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher und zur Modernisierung und Weiterentwicklung der industriellen Basis leisten, sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.</p>	<p>Der Beihilfebetrag darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.</p>